

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Attendorn (Straßenordnung)
vom 6. März 1992**

i. d. F. der II. Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 08. November 2007

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Straßenbäume, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 (2) Straßenverkehrsordnung einschlägig.

§ 2 a

Störendes Verhalten auf Straßen, Plätzen und Anlagen

Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

1. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
2. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (zum Beispiel Anpöbeln von Passanten, Grölen, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),

3. der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateranlage und ähnlichen Plätzen,
4. das Verrichten der Notdurft,
5. das Lärmen,
6. aggressives Betteln, zum Beispiel durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Hunden oder Zusammenwirken von Personen,
7. das Abbrennen von Feuern,
8. das Grillen außerhalb ausgewiesener Grillplätze,
9. das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie mit Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen, sofern Personen nicht behindert werden,
10. Nichtbeachten einer Aufforderung, eine Verunreinigung, die einer Person bzw. Personengruppe zugerechnet werden kann, zu entfernen.

Der § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenbäume und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Hundehaltung

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen.

- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.
- (3) Der Hundehalter und diejenigen Personen, welche Hunde mit sich führen, sind dafür verantwortlich, dass die Hunde Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Soweit es trotzdem zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, Züchten, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung – LHV NRW) vom 30.06.2000 bleiben unberührt.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen abgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 7 Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen

- (1) Auf Verkehrsflächen dürfen Kraftfahrzeuge, Anhänger und andere Gegenstände nicht gewaschen

- oder gereinigt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme des Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen verboten.
 - (3) In Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden.

§ 8 Dauerabstellen von Fahrzeugen

Das Dauerabstellen von Fahrzeugen auf den Verkehrsflächen ist verboten. Parken und Halten im Sinne der Straßenverkehrsordnung fallen nicht unter dieses Abstellen.

§ 9 Hecken, Äste und Zweige

Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen; Bäume, Äste und Zweige müssen über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Boden entfernt sein.

§ 10 Schutzvorkehrungen an Gebäuden und Grundstücken

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Zu Verkehrsflächen und Anlagen hin dürfen Gegenstände nicht so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.
- (5) Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Verkehrsflächen und Anlagen nur nach den Innenseiten der Grundstücke angebracht werden.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Seite gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfls. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen oder als veraltet kenntlich zu machen, dass sie immer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Immissionsschutzrechtes so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Bei dem Ausbringen von Fäkalien-, Dung- und Klärschlamm ist auf die örtlichen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Wohnbebauung sind zu vermeiden.

§ 13

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhe stören könnte, wie das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen, das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern sowie der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie auf Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden in Eigenleistungen.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Gebrauch von Rasenmähern auch mit Verbrennungsmotoren freitags und samstags.
- (4) Stets zu beachten sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23.04.89 (GV NW S. 222) in der zur Zeit gültigen Fassung und der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärmverordnung) vom 23.07.87 (BGBl. I S. 1687) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 14

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.
- (4) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist unzulässig.

§ 15

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt oder laufen gelassen werden.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentliche und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über:
 - a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b) die Untersagung von störendem Verhalten in der Öffentlichkeit gemäß § 2 a der Verordnung,
 - c) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 - d) die Hundehaltung gemäß § 4 der Verordnung,
 - e) das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung,
 - f) das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Abfallbehältern mit Hausmüll gemäß § 6 der Verordnung,
 - g) das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 7 der Verordnung,
 - h) das Dauerabstellen von Fahrzeugen gemäß § 8 der Verordnung,
 - i) Hecken, Äste und Zweige gemäß § 9 der Verordnung,
 - j) die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
 - k) die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,
 - l) die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 12 der Verordnung,
 - m) die Wahrung der Mittagsruhe gemäß § 13 der Verordnung,
 - n) die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 14 der Verordnung,
 - o) das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 15 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist,verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 (regelt das In-Kraft-Treten)